

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.05.2019 der Göttinger SPD bei einer Gegenstimme beschlossen

Satzung für den SPD-Stadtverband Göttingen

Präambel

Die Ortsvereine der SPD auf dem Gebiet der Stadt Göttingen bilden gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des SPD-Bezirks Hannover den Stadtverband Göttingen.

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Göttingen. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Göttingen.

§ 2 Organe

Organe des Stadtverbands sind:

- die Delegiertenversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Es finden mindestens kalenderjährlich zwei Mitgliederversammlungen statt.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

(3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen einberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Stadtverbands oder 3 Ortsvereine dies schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Zeit und der Ort der Mitgliederversammlung werden unter Angabe der Tagesordnung auf der Webseite und in den sozialen Netzwerken bekannt gegeben, in denen der Stadtverband aktiv ist.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die in dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen werden

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Stadtverbands. Sie soll viermal, mindestens aber zweimal pro Jahr zusammentreten. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus 74 Delegierten der Ortsvereine und den Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes.

(2) Die Ortsvereine wählen in den ersten beiden Monaten jedes zweiten Kalenderjahres die auf den Ortsverein entfallende Zahl der Delegierten. Für jede Delegierte und jeden Delegierten wählen die Ortsvereine eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat vorab.

Die Delegiertenmandate werden zwischen den Ortsvereinen unter Berücksichtigung der Mitgliedszahlen jedes Ortsvereins (maßgeblich sind die abgerechneten Mitgliedsbeiträge des Kalenderjahres, das der Wahl der Delegierten vorausgegangen ist) nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer ausgehend von der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Absatz 1 dieser Satzung nach Abzug der Zahl der Grundmandate berechnet.

(3) Zu jeder Delegiertenversammlung lädt der Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Mit der Ladung sind die dem Stadtverbandsvorstand vorliegenden Anträge zu versenden.

(4) Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung binnen 3 Wochen einberufen, wenn mindestens 15 % der Delegierten des Stadtverbands oder 3 Ortsvereine es schriftlich beantragen.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(6) Delegiertenversammlungen sind parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit hat Rede-, aber kein Stimmrecht. Zeit, Ort und Gegenstand der Delegiertenversammlung werden auf der Webseite und in den sozialen Netzwerken bekannt gegeben, in denen der Stadtverband aktiv ist.

§ 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Kommunalpolitik und die allgemeine politische Willensbildung der SPD in der Stadt Göttingen. Die Zuständigkeiten der Ortsvereine bleiben hiervon unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

(a) Wahl des Stadtverbandsvorstands sowie der Revisorinnen und Revisoren.

(b) Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und Revisoren und die Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.

(c) Entgegennahme der Berichte der Foren, Arbeitsgemeinschaften und –kreise,

(d) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die kommunalpolitische Arbeit, insbesondere die Verabschiedung des Wahlprogramms für den Rat der Stadt Göttingen.

- (e) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für Organe höherer Parteigliederungen.
- (f) Nominierung der Göttinger Mitglieder für den Unterbezirksvorstand.
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (h) Stellungnahme zu Anträgen an den UB-Vorstand auf Veränderung der Gliederung des Stadtverbands.
- (3) Der Stadtverbandsvorstand, der Vorstand der Ratsfraktion, die Göttinger Mitglieder der Kreistagsfraktion und die Abgeordneten aus dem Stadtverbandsbereich berichten der Delegiertenversammlung regelmäßig über ihre Arbeit; die Delegiertenversammlung nimmt dazu Stellung.
- (4) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form eingereicht werden. Darüber hinaus können dringliche Anträge als Initiativanträge eingebracht werden, sofern die Delegiertenversammlung der Behandlung zustimmt.
- (5) Antragsberechtigt sind:
- der Stadtverbandsvorstand
 - jeder Ortsverein
 - jede Arbeitsgemeinschaften und jeder Arbeitskreise sowie
 - jede Delegierte und jeder Delegierte.
- (6) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Foren

Neben den Arbeitskreisen der Partei kann der Vorstand zur politischen Willensbildung Foren zu kommunalen, landes- oder bundespolitischen oder internationalen Themen einrichten, die vom Stadtverbandsvorstand organisiert und finanziert werden. Die Themen der Foren werden vom Vorstand oder vom Beirat festgelegt. Die Foren tagen parteiöffentlich. Zu ihnen werden per Mail an alle Mitglieder, auf der Webseite des Stadtverbandes und in den sozialen Netzwerken, in denen der Stadtverband beteiligt ist, eingeladen. Sofern ein Mitglied dies ausdrücklich beantragt, wird es auch per Post eingeladen. Die Foren haben kein eigenes Antragsrecht zur Delegierten- bzw. zur Mitgliederversammlung. Die Foren werden von einem Mitglied des Stadtverbandsvorstands verantwortlich betreut.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung nach dem Ende der Delegiertenwahlen in den Ortsvereinen (§ 5 Abs. 2) für 2 Jahre gewählt. Werden Nachwahlen erforderlich gilt das jeweilige Amt nur bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode.

(2) Die Wahlen werden nach der Wahlordnung der Partei durchgeführt. Dabei sind Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

(3) Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der/die Finanzbeauftragte, der Schriftführer oder die Schriftführerin sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird für jede Amtsperiode durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften und die Ratsfraktion nehmen mit je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter beratend an der Vorstandssitzung teil.

(5) Der Vorstand leitet den Stadtverband entsprechend der in § 9 genannten Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegierten- und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Ortsvereine.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine beratend teilzunehmen.

(7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem durch ihn/sie dazu beauftragtes Mitglied schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Zur Verkürzung der Ladungsfrist wird auf § 15 verwiesen. Die Sitzungen sind parteiöffentlich, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat außer den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) die politische Vertretung der SPD für den Bereich der Stadt Göttingen.
- b) Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben.
- c) Abgabe von Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse.
- d) Die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.
- e) Die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Rat und Kreistag sowie die Führung oder Koordination der Wahlkämpfe auf Stadtebene.
- f) Bildungsarbeit.
- g) Einrichtung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Foren auf Stadtebene.
- h) Unterstützung der Ortsvereine bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem/der Finanzbeauftragten.

(2) Er nimmt die laufenden organisatorischen Aufgaben und Geschäfte wahr, sofern sie nicht durch das Organisationsstatut oder die Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert und auf der nächsten Vorstandssitzung erläutert.

§ 11 Stadtverbandsbeirat

(1) Der Stadtverbandsbeirat besteht aus je zwei Mitgliedern aus jedem Ortsverein. Die Ortsvereine wählen diese und eine/einen ersten und zweiten Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stimmenzahl.

(2) Der Stadtverbandsbeirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

(3) Der Stadtverbandsbeirat wird vom Stadtverbandsvorstand in Abstimmung mit seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 Ortsvereine dies verlangen.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- die Mitglieder des Stadtverbandsvorstands,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der SPD-Ratsfraktion,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der SPD-Kreistagsfraktion,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise
- die Vorsitzenden der Rats- und Kreistagsfraktion
- die sozialdemokratischen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte aus Stadt und Kreis.

(5) Der Stadtverbandsbeirat berät und unterstützt den Stadtverbandsvorstand bei seinen Aufgaben. Er ist anzuhören vor Beschlüssen des Stadtverbandsvorstandes über:

- grundsätzliche politische Fragen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen und
- die Vorbereitung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

§ 12 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt Göttingen erfolgt auf einer eigens für diesen Zweck gewählten Versammlung gemäß Wahlgesetz (Wahlkreiskonferenz). Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag erfolgt in der Regel auf einer Delegiertenversammlung. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Finanzen

(1) Die Sonderbeiträge der Ratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und die Abgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Finanzordnung erhält der Stadtverband.

(2) Die Ortsvereine mit Ortsräten führen 50 % der Sonderbeiträge ihrer Ortsratsmitglieder in den Wahlkampffond des Stadtverbands ab. Der in den Rechenschaftsberichten der Partei abzubilden ist.

(3) Sämtliche Ortsvereine führen 50 % der ihnen verbleibenden Mitgliedsbeiträge an den Stadtverband ab; sie behalten aber mindestens pro Mitglied 50 % des durchschnittlich im Stadtgebiet bei den Ortsvereinen verbleibenden Mitgliedsbeitrags.

§ 14 Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Stadtverbands werden für die Dauer der Amtsführung des Stadtverbandsvorstands 3 Revisorinnen und Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes sein.

§ 15 Ladungsfristen

(1) Alle Ladungsfristen können in dringenden Fällen ausnahmsweise bis auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. In der Ladung ist auf die Verkürzung hinzuweisen.

(2) Wahlen und Satzungsänderungen fallen nicht unter diese Regelung

§ 16 Beschlussfassung über diese Satzung

(1) Diese Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Für Satzungsänderungen ist gemäß § 6 Absatz 2 Lit. g die Delegiertenversammlung zuständig.

(3) Jede Änderung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Delegierten.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzuschicken.